Substantivische Komposita in dem deutschen Vertrag dargestellt an einer konkreten Vertragsart

Matlaková Michaela

Bachelorarbeit 2015



Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně

Fakulta humanitních studií

Ústav moderních jazyků a literatur akademický rok: 2014/2015

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: Michaela Matlaková

Osobní číslo:

H12754

Studijní program:

B7310 Filologie

Studijní obor:

Německý jazyk pro manažerskou praxi

Forma studia:

prezenční

Téma práce:

Analýza smlouvy z hlediska používání složenin

v právním jazyce

Zásady pro vypracování:

Uvedení do problematiky tvorby slov v německém jazyce se zaměřením na složeniny Definice pojmů odborný jazyk a právní jazyk Popis charakteristických znaků smluvních textů Rozbor typů složenin v analyzovaném textu smlouvy Zpracování přehledu složenin používaných v textech smluv

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: tištěná/elektronická

Seznam odborné literatury:

DONALIES, Elke. Basiswissen Deutsche Wortbildung. 2., überarb. Aufl. Tübingen: Francke, 2011. ISBN 978-382-5235-970.

DONALIES, Elke. Die Wortbildung des Deutschen: ein Überblick. Tübingen: Narr, 2002. ISBN 978-382-3351-573.

GIRMANOVÁ, Jana. Deutsche Rechtssprache. Vyd. 1. Praha: Leges, 2012 269. ISBN 978-808-7576-205.

SIMON, Heike. Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache: ein Überblick. 4. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D.

Ústav moderních jazyků a literatur

Datum zadání bakalářské práce:

28. listopadu 2014

Termín odevzdání bakalářské práce:

7. května 2015

Ve Zlíně dne 18. prosince 2014

doc. lng. Anežka Lengálová, Ph.D.

děkanka

Fakun Fakun

PhDr. Katarina Nemčoková, Ph.D.

ředitelka ústavu

PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č.
 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o
 vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek
 obhajoby ^{1/2};
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3 ²⁾;
- podle § 60 ³⁾ odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60³⁾ odst. 2 a 3 mohu užít své dílo bakalářskou práci nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého
 Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a
 výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce
 využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval.
 V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně 25.4.2015 Mallubaji

¹⁾ zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací:

⁽¹⁾ Vysoká škola nevýdělečně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.

- (2) Disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce odevzdané uchazečem k obhajobě musí být též nejméně pět pracovních dnů před konáním obhajoby zveřejněny k nahlížení veřejnosti v místě určeném vnitřním předpisem vysoké školy nebo není-li tak určeno, v místě pracoviště vysoké školy, kde se má konat obhajoba práce. Každý si může ze zveřejněné práce pořízovat na své náklady výpisy, opisy nebo rozmnoženiny.
- (3) Platí, že odevzdáním práce autor souhlasí se zveřejněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek obhajoby,
- 2) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 35 odst. 3:
- (3) Do práva autorského také nezasahuje škola nebo školské či vzdělávací zařízení, užije-li nikoli za účelem přímého nebo nepřímého hospodářského nebo obchodního prospěchu k výuce nebo k vlastní potřebě dílo vytvořené žákem nebo studentem ke splnění školních nebo studijních povimností vyplývajících z jeho právního vztahu ke škole nebo školskému či vzdělávacího zařízení (školní dílo).
- 3) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 60 Školni dílo:
- (1) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení mají za obvyklých podmínek právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla (§ 35 odst.
- 3). Odpírá-li autor takového díla udělit svolení bez vážného důvodu, mohou se tyto osoby domáhat nahrazení chybějícího projevu jeho vůle u soudu. Ustanovení § 35 odst. 3 zůstává nedotčeno.
- (2) Neni-li sjednáno jinak, může autor školního díla své dílo užít či poskytnout jinému licenci, neni-li to v rozporu s oprávněnými zájmy školy nebo školského či vzdělávacího zařízení,
- (3) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jim autor školního díla z výdělku jim dosaženého v souvislostí s užitím díla či poskytnutím licence podle odstavce 2 přiměřeně přispěl na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložily, a to podle okolností až do jejich skutečné výše; přítom se přihlédne k výši výdělku dosaženého školou nebo školským či vzdělávacím zařízením z užití školního díla podle odstavce 1.

ABSTRACT

Die vorgelegte Bachelorarbeit ist der Problematik der substantivischen Komposita in dem

deutschen Gesellschaftsvertrag gewidmet. Sie besteht aus zwei Hauptteilen, aus dem theo-

retischen Teil und dem praktischen Teil. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Problema-

tik der Wortbildung. Er setzt sich aus vier Kapiteln zusammen: Wortbildung im Deutschen,

Wortbildungsarten, Substantivische Komposition und Fachsprache. Im praktischen Teil

werden die Nominalkomposita, die ich in den Gesellschaftsverträgen aufgesucht habe ana-

lysiert, es wurde untersucht welche Erstglieder in den Zusammensetzungen vorkommen.

Ergebnisse meiner Untersuchung werden in der Zusammensetzung präsentiert.

Schlüsselwörter: Wortbildung, Komposition, Nominalkomposita, Fachsprache, Gesell-

schaftsvertrag

ABSTRACT

The presented bachelor's thesis is dedicated to the problem of analyses of contracts focus-

ing on the usage of compound nouns in legalese. The thesis is composed of two parts, theo-

retical and practical. The first part deals with issues of morphology. Furthermore, the theo-

retical part is divided into four chapters: German Morphology, Types of Morphology, Sub-

stantive Composition and Professional Language. In the practical part, nominal compounds

found in partnership agreements are analyzed focusing on the first member of composition.

Finding of the research are presented in the conclusion of the thesis.

Keywords: morphology, composition, nominal compounds, professional language, part-

nership agreement

Hiermit möchte ich mich bei meiner Bachelorarbeitsleiterin Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D. für ihre Zeit, Hilfe, wertvolle Ratschläge und Aufopferung herzlich bedanken.

INHALTSVERZEICHNIS

| \mathbf{E} | INLEITUNG | 9 |
|--------------|---|----|
| ı ' | THEORETISCHER TEIL | 10 |
| 1 | WORTBILDUNG IM DEUTSCHEN | 11 |
| | 1.1 Wortschatzerweiterung | 12 |
| | 1.2 WICHTIGE BEGRIFFE DER WORTBILDUNG | 13 |
| | 1.2.1 Das Wort | 13 |
| | 1.2.2 Das Konfix | |
| | 1.2.3 Das Wortbildungsaffix - Die Wortbildungsmorpheme | |
| | 1.2.3.1 Das Präfix | |
| | 1.2.3.2 Das Suffix | |
| | 1.2.3.3 Das Zirkumfix | |
| | 1.2.5 Die unikale Einheit | |
| | 1.2.6 Die Fugenelemente | |
| 2 | | |
| | 2.1 Komposition | |
| | 2.1.1 Determinativkompositum | |
| | 2.1.2 Kopulativkompositum | |
| | 2.1.3 Zusammenrückungen | |
| | 2.2 Derivation | 21 |
| | 2.2.1 Explizite Derivation | 21 |
| | 2.2.2 Implizite Derivation | |
| | 2.3 Kurzwortbildung | 22 |
| 3 | SUBSTANTIVISCHE KOMPOSITION | 24 |
| | 3.1 Substantiv als Erstglied | 24 |
| | 3.2 Adjektiv als Erstglied | 25 |
| | 3.3 Verb als Erstglied | |
| | 3.4 WEITERE WORTARTEN ALS ERSTGLIED | |
| 4 | | |
| • | 4.1 FACHTEXT | |
| | 4.2 GLIEDERUNG VON FACHSPRACHEN | |
| | 4.2.1 Die horizontale Gliederung | |
| | 4.2.2 Die vertikale Gliederung | |
| | 4.3 RECHTSSPRACHE ALS FACHSPRACHE | |
| | 4.3.1 Vertrag. | |
| | 4.3.1.1 Gesellschaftsvertrag | |
| II T | PRAKTISCHER TEIL | |
| 5 | | |
| J | 5.1 Analyse der Zusammensetzungen - nach der Anzahl der | |
| | KOMPONENTEN | 38 |
| | 5.2 Analyse der Zusammensetzungen - nach dem Erstglied | |
| 6 | ZUSAMMENFASSUNG | |

| SCHLUSSBETRACHTUNG | .50 |
|-----------------------------------|-----|
| LITERATURVERZEICHNIS | .51 |
| SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 53 |
| ANHANGVERZEICHNIS | .54 |

EINLEITUNG

Substantivische Komposita in dem deutschen Vertrag dargestellt an einer konkreten Vertragsart, so lautet das Thema meine Bachelorarbeit. Diese Bachelorarbeit besteht aus sechs Kapiteln die in Unterkapitel weitergeteilt werden.

Der theoretische Teil befasst sich mit Wortbildung im Deutschen. Die ersten drei Kapitel beschäftigen sich mit der Problematik der Wortbildung und stellen den Lesern die wichtigen Begriffe der Wortbildung, Komposition und Derivation und substantivischer Komposition vor. Im vierten Kapitel wird die Fachsprache, ihre Bedeutung und Gliederung beschrieben.

Der praktische Teil der Bachelorarbeit besteht in der Analyse der nominalen Komposita, die sich in den von mir ausgewählten Fachtexten befinden. Die ausgewählten Texte gehören zum Bereich der deutschen Rechtssprache. Am Anfang wird die Hypothese dieser Arbeit festgestellt, nachfolgend werden die Nominalkomposita nach Anzahl der Glieder eingeteilt. Zweite Gliederung wird daraus herauskommen, welche Wortart den Zusammensetzungen als Erstglied vorkommen. Die Anzahl der Zusammensetzungen wird anhand Graphen und Tabellen belegt und im Anhang dieser Bachelorarbeit wird ein Gesellschaftsvertrag als Beispiel beigefügt.

I. THEORETISCHER TEIL

1 WORTBILDUNG IM DEUTSCHEN

Wortbildung ist eine Branche der Sprachwissenschaft, deren Hauptgegenstand es ist, Wortbildungsprozesse und ihre Ergebnisse zu beschreiben.

Der Germanist Johannes Erben fragte sich in seiner Forschungsarbeit 1993, obwohl die Wortbildung eine so wichtige Rolle spiele, dass sich die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr lohne. Er definierte den Begriff Wortbildungslehre folgendermaßen: "Wortbildungslehre ist derjenige Teil der Grammatik, der die Wortbildung, die Bildung neuer Wörter unter wissenschaftlichen oder praktischen Gesichtspunkten darstellt und dadurch sowohl angemessene Urteile über Wortbildungsprozesse und die Bedingungen ermöglicht, als auch über Wortbildungsergebnisse, die Struktur und Funktion vorhandener und möglicher Wörter"(ERBEN, 1993,S.18).

Die Wortbildung beschäftigt sich mit der Bildung neuer Wörter und deren Struktur. Sie definiert Regeln, nach denen neue Wörter gebildet werden und unterscheidet klar umgrenzte Wortbildungstypen.

Die Wortbildung ist Gegenstandsbereich der linguistischen Morphologie (Formenlehre). Die Morphologie befasst sich mit Struktur von Wörtern und gliedert sich in zwei Hauptgebiete, die Wortbildung, um die es in diesem Kapitel geht und die Flexion. "Flexion ist die Veränderung von Wörtern nach bestimmten grammatischen Kategorien; sie umfasst Konjunktion, Deklination und Komparation" (DUDEN, 2009, S.12).

Die Wortbildung wird in zwei Gruppe unterteilt: produktive und unproduktive, okkasionelle und ussuele.

Produktive Wortbildung wird noch heute in der Gegenwartsprache zur Bildung neuer Wörter verwendet (z.B. durch Hinzufügen der Endungen *-ung, -er,-bar*). Die unproduktive Wortbildung (z.B. *-de* in *Freude*) wird heute nicht mehr zur Bildung neuer Wörter verwendet.

Unter Okkasionelle Wortbildung versteht man spontan entstandene, kontextabhängige Gelegenheitsbildungen deren Bedeutung aus ihren Bestandteilen erschließbar ist (z.B. *Mauermord, Kernvorstellung*). Bei usueller Wortbildung handelt es sich um in den festen

Wortschatz eingegangene Wortbildungen, sogenannte lexikalisierte Einheiten, also Wörter, die auch im Lexikon zu finden sind (z.B. *Augenblick, Faustregel*). ¹

1.1 Wortschatzerweiterung

Der Wortschatz der deutschen Sprache ist sehr reich. Die Wörter können auf verschiedene Weise entstehen und erweitern werden. In diesem Unterkapitel werden die Arten der Wortschatzerweiterung vorgestellt. Es werden folgende Erweiterungen unterschieden: Entlehnung aus anderen Sprachen, Bedeutungsveränderung, Urschöpfung sowie Wortbildung. Die Wortbildung ist die heute am häufigsten genutzte Möglichkeit. Im Folgenden werden einzelne Wortschatzerweiterungsarten näher erklärt:

Die Entlehnung erweitert den Wortschatz, indem diese Methode das Sprachmaterial aus einer Sprache in eine andere übernimmt. Man kann auch sagen, dass es um Übernahme aus einer Herkunftssprache in eine Zielsprache geht. Einige Beispiele von Entlehnungen im Deutschen die aus anderen Sprachen übernommen wurden sind:

- Wörter (Crash Englisch, Camouflage Französisch)
- ➤ die Konfixe (ident-, öko-,nom-,)
- die Wortbildungsaffixe (-abel, prä-,).

Bei der Bedeutungsveränderung wird die Bedeutung eines Wortes verändert oder erweitert. Die Bedeutung kann erweitert (z.B. packen 'etwas bündeln 'oder auch 'anfassen, ergreifen '), verengt (z.B. mhd. varn 'sich fortbewegen, gehen '→ wurde mit der Zeut zu fahren ', sich mit einem Fortbewegungsmittel, meist einem mit Rädern, fortbewegen ') oder verschoben (z.B. mhd. Zwec: Die heutige Bedeutung ist 'Nagel', das Wort "Zwec" kommt heute noch im Wort Heftzwecke im Sinne von Nagel vor → ansonsten hat sich die Wortbedeutung verschoben: Zweck = 'Ziel, Sinn') werden. Bei der Bedeutungsveränderung ist wichtig, dass sie den Inhalt eines Wortes betrifft.

-

¹ http://www.schneid9.de/sprache/linguistik/ling09.pdf

Die Urschöpfung (auch weniger Wortschöpfung genannt) " ist ein Verfahren, bei dem Wörter aus Lauten kreiert werden, die bislang innerhalb einer Sprache so noch nicht zu Sinneinheiten verbunden wurden" (DONALIES, 2002,S.17). Heute ist diese Methode nicht mehr wichtig und spielt fast keine Rolle. Durch Urschöpfung entstehen die Interjektionen und Onomatopoetika. Unter Interjektionen versteht man z.B. *Oh! liih!*. Andererseits die Onomatopoetika, z.B. *miau, grrg*, befindet sich in der Ammensprache (Kleinkindersprache), Comicsprache, selten auch in der Beleristik (vgl. DONALIES, 2002).

1.2 Wichtige Begriffe der Wortbildung

Die Wortbildung ist ein breites Thema und sehr umfangreiches Forschungsfeld, das zunächst erfordert, die wichtigsten Einheiten und Begriffe zu klären. Nach DONALIES sind es insbesondere folgende Begriffe, die nachfolgend detailliert dargestellt und erklärt werden: Wort, Konfix, Wortbildungaffix, Satz und die Phrase, Fugenelement und unikale Einheit (vgl. DONALIES, 2002).

1.2.1 Das Wort

Das Wort ist der Grundbegriff der Wortbildung. "Wörter sind abstrakte Einheiten, die in Texten als Wortformen realisiert werden" (DONALIES, 2002, S.19).

Wenn über das Wort gesprochen wird, ist es wichtig auch den Begriff Wortstamm zu erwähnen. Donalies definiert den Wortstamm als ein Wortteil " an das unmittelbar ein Flexionsaffix angehängt werden kann" (DONALIES, 2002, S.19).

- \blacktriangleright König + -(e)s \rightarrow Königs
- \triangleright schweig- + -t \rightarrow schweigt

1.2.2 Das Konfix

Nach Donalies sind Konfixe Einheiten, "die in Texten nur gebunden vorkommen" (DONALIES, 2002, S.21). Konfixe sind basisfähig, mit Wortbildungsaffixen (z.B -isch) können Derivate (Ableitungen) gebildet werden, z.B. ident- > identisch.

Einige Konfixe können auch Kompositionsgliedfähig sein. Es bedeutet, dass sie die Komposita bilden können, z.B. mit Wörtern.

> Thermojacke, Thermostat, Biotop und andere

Heute können nur wenig Konfixe neue Komposita bilden, z.B. -drom in Eurodrom oder mat in Automat oder Waschomat.

Konfixe können als Ersteinheit (an erster Position in einem Kompositum) oder Zweiteinheit (an zweiter Position in einem Kompositum) vorkommen. Meistens haben sie eine feste Position in einer Wortzusammensetzung. Es gibt jedoch Ausnahmen, wo Konfixe nicht positionsfest sind und als Erst- und als Zweiteinheit verwendet werden können.

- →Ersteinheit: bio- in Biotop, biotisch; honor- in Honorar, honorabel...
- →Zweiteinheit: -drom in Aquadrom, -lekt in Dialekt, Soziolekt...
- →Erst- oder Zweiteinheit: graf-/-graf in Grafie und Biograf, phil-/-phil in Philosoph und bibliophil (vgl.DONALIES,2002)

1.2.3 Das Wortbildungsaffix - Die Wortbildungsmorpheme

Wortbildungsaffix ist ein gebundenes Morphem, das nur grammatikalische Bedeutung hat. "Morpheme sind die kleinsten lautlichen oder graphischen Einheiten mit eine Bedeutung oder grammatischen Funktion" (RÖMER, 2005,S. 62). Morpheme werden nach vier Kriterien gegliedert.

- nach ihrer Bedeutung:
 - Basismorpheme (BM): Träger der lexikalisch-begrifflichen Bedeutung
 - Wortbildungsmorpheme (WBM): bilden neue Wörter und geben sowohl lexikalisch-begriffliche Informationen als auch grammatische Informationen weiter (z.B Schulung, es geht um ein Prozess, und dann kann man herausfinden, dass es um ein Substantiv feminin geht)
 - Flexionsmorpheme (FM): tragen grammatische Bedeutung und charakterisieren grammatische Kategorien (Numerus, Kasus)
- nach dem Grad der Selbständigkeit:
 - freie Morpheme, die ihren Wortcharakter ohne zusätzliche Elemente haben
 - gebundene Morpheme, die mit einem Basismorphem kombiniert sein müssen

- nach ihrer Position:

- additive Morpheme sind Wortbildungsmorpheme und Flexionsmorpheme, weil sie Basismorpheme hinzufügen
- einsetzbare Morpheme sind implizite Morpheme oder Allomorphe, weil sie im Basismorphem zur Geltung kommen

- nach ihrer Reproduzierbarkeit

Morpheme sind reproduzierbar und widerholbar. Es handelt sich um diese Morpheme, die in unserem mentalen Lexikon behaltet und sind immer für neue Kombinationen abrufbar (vgl. RÖMER, 2005)

Im Vergleich zu Wörtern und Konfixen sind Affixe nicht basisfähig, d.h. dass Affixe nicht mit sich selbst Wörter bilden können. Affixe können neue Wörter nur mit Wörtern oder Konfixen bilden

Affixe stehen im Wort in verschiedenen Positionen. Nach der Position im Wort wird zwischen Präfix, Suffix und Zirkumfix unterschieden (vgl. DONALIES, 2002).

1.2.3.1 Das Präfix

Präfixe werden definiert als "gebundene Einheiten, die stets vor einer Basis positioniert sind" (DONALIES, 2002, S. 27). Präfix im Unterschied zum Suffix kann mit Nomina, Adjektiven und Verben verbunden werden. Präfixe setzen sich aus einer Silbe zusammen. Was den Wortakzent betrifft, gliedern sich die Wortbildungspräfixe in betonte (ab-, an-, aus-, bei-, ein-, nach-, vor-, zu-) und unbetonte (be-, ge-, ent-, er-, ver-, zer).

Beispiele von Präfixen:

- $ver- \rightarrow vergolden$, verzaubern, versickern
- un- → unklug, unverschämt, unfähig
- ent- \rightarrow entkernen, entgiften, entweichen

1.2.3.2 Das Suffix

Suffixe werden definiert, "als gebundene Einheiten, die stets hinter einer Basis positioniert sind" (DONALIES, 2002,S. 31). Mit Suffixe kann man Nomina, Adjektive, auch Verben, und andere Wortarten bilden. Dank Suffix kann man grundsätzlich die grammatischen Merkmale des Derivats bestimmen

Beispiele von Suffixen:

- \rightarrow -heit \rightarrow Schönheit, es ist ein feminines Nomen
- \rightarrow -lich \rightarrow erfreulich, es ist ein Adjektiv
- \rightarrow -ier(en) \rightarrow kontaktieren, es ist ein Verb

1.2.3.3 Das Zirkumfix

Zirkumfixe oder auch Doppelmorpheme sind Kombinationen von Präfixe und Suffixe. Sie werden definiert, "als gebundene Einheiten, die stets um eine Basis herum positioniert sind" (DONALIES, 2002.S. 33). Mit Zirkumfixen kann man auch Nomina, Adjektive und Verben, als mit Präfixe und Suffixe, bilden.

- \triangleright ge-... -e \rightarrow Gerede
- \blacktriangleright be-...-ig(en) \rightarrow beschönigen

1.2.4 Der Satz und die Phrase

Sätze werden aus einzelnen Wörtern gebildet. Elke Donalies beschrieb den Satz als "eine syntaktische Wortgruppe mit einem finiten Verb" (DONALIES, 2002, S. 40). Wörter können in einem Satz nicht an einer beliebigen Stelle stehen. Jedes Wort hat in einem Satz seinen bestimmten Platz und muss feste Regeln einhalten. Z.B. Satzbau: Subjekt-Prädikat-Objekt: *Das Mädchen liebt den Jungen*.²

Die Phrase ist "eine Wortgruppe, die aus funktional zusammengehörenden, aufeinander folgenden, zusammen verschiebbaren und kein finites Verb enthaltenden Elementen besteht" (DONALIES, 2002, S. 41).

Sätze und Phrasen sind die Einheiten der Wortbildung. Sie bestehen aus mehreren Teilen, mindestens aber aus zwei Wörtern (vgl. DONALIES, 2002).

² http://www.mein-deutschbuch.de/lernen.php?menu_id=19

1.2.5 Die unikale Einheit

Die unikale Einheit, oder auch das unikale Morphem, sind übernommene Wörter oder Relikte, die aus früheren Epochen stammen. Aus unikalen Einheiten können keine neuen Wörter entstehen, weil diese Elemente, als totes Material betrachtet werden. ³

- $pl\ddot{o}tz \rightarrow pl\ddot{o}tzlich$,
- $f\ddot{a}h \rightarrow f\ddot{a}hig$
- $deft- \rightarrow deftig$

1.2.6 Die Fugenelemente

Fugenelemente werden nicht für echte Morpheme gehalten. Es sind keine bedeutungstragende Einheiten. Ca. 30% der Zusammensetzungen stellen mit Fugenelemente die Komposita, wo als Erstglied ein Substantiv oder ein Verb auftreten kann. Fugenelemente kann man nach Erstglied unterscheiden:

substantivisches Erstglied

Fugenelement -e(s)- Dieses Fugenelement gehört zu den am häufigsten verwendeten. Es wird gewöhnlich nach Maskulina und Neutra mit den Suffixen -ling, -tum, -sal, -at und -um (z.B. Zwiling-s-bruder, Internat-s-schüler)benutzt. Dann nach Feminina mit den Suffix -heit, -schlaf, -ung, -ität, (z.B. Gelegenheit-s-arbeit, Universität-s-gelände).

Fugenelement -e(n)- Dieses Element wird ähnlich wie -e(s)- angewendet: -en- benutzt man nach Maskulina (z.B. *Alte-n-heim*). Auch nach Maskulina, die Personen benennen (z.B. *Fabrikant-en-sohn, Student-en-vertretung*)

Fugenelement -e- Fugenelement -e- nutz man nach maskulinern, neutralen und femininen Substantiven, die den Plural mit -e bilden (z.b *Getränk-e-kiste*)

Fugenelement -ens- Dieses Element wird nur selten benutzt, z.B *Schmerz-ens-schrei* oder *Frau-ens-person*.

³ http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/fragen.ansicht?v kat=22&v id=

• verbaler Erstglied

Kompositionen nach verbalem Erstglied bilden heute nur 10%-20% der Zusammensetzungen. Zu dieser Fuge verwendet man -e-. Auf diesen Fugengebrauch hat bestimmenden Einfluss der Auslautart des Verbstammes. Dieses Element -e- steht meistens nach Konsonanten -d,-g,-ng,-s,-b und -t, z.B *Häng-e-brücke, Wart-e-zimmer*, *Bad-e-salz* (vgl. LOHDE, 2006).

2 WORTBILDUNGSARTEN

Wenn man über Wortbildung spricht, muss man verschiedene Wortbildungskonstruktionen erwähnen. Im Deutschen existieren verschiedene Anordnungen, wo unterschiedliche Arte der Wortbildung beschrieben werden. Die am meisten angewendeten Wortbildungsarten sind Komposition und Derivation. Alle anderen Arten haben heute nur geringere Bedeutung. Im folgenden Unterkapitel wird das Schema nach Christine Römer beschrieben (vgl. LOHDE, 2006).

- 1) Komposition (Zusammensetzung)
 - a) Determinativkomposita
 - b) Kopulativkomposita
 - c) Zusammenrückungen
- 2) Derivation
 - a) Explizite Derivation
 - Präfigierung
 - Suffigierung
 - Zirkumfixderivation
 - b) Implizite Derivation
- 3) Kurzwortbildung (RÖMER, 2005)

2.1 Komposition

"Die Komposition ist eine Wortbildungsart, bei der durch die Verbindung von mehreren, mindestens aber zwei Basismorphemen oder Stämmen ein neues Wort entsteht" (RÖMER, 2005,S. 71). Die Komposita können nicht nur aus mehreren Wörtern entstehen sondern auch aus einem oder mehreren Konfixen. Unmittelbare Konstituenten (UK) sind Konstituenten, die das neue Wort bilden. UK bestehen aus freien oder gebundenen Morphemen. Man unterscheidet drei Bildungsvarianten.

Das Kompositum entsteht aus:

- A. einem freien Grundmorphem oder freiem Morphemgefüge, z.B. *Kartoffel/salat* oder *Schreib/tisch*
- B. Grundmorphem + ein Konfix, z.B. Stiefschwester oder Autopilot
- C. aus zwei Konfixen, z.B. Pyromane

2.1.1 Determinativkompositum

Bei dem Determinativkompositum (DK) bestimmt das Erstglied das Zweitglied näher. Man kann das Erstglied als Bestimmungswort und das Zweitglied als Grundwort bezeichnen. Der Sinn oder die Bedeutung liegt an dem Grundwort, und das Bestimmungswort spezifiziert die Bedeutung des Grundwortes (vgl. KESSEL, 2005).

Der Hauptakzent kommt auf dem Bestimmungswort vor, den Nebenakzent auf dem Grundwort. Weil die Determinativkomposita mehrgliedrig sein können, können sie manchmal schwer verständlich sein. Zum besseren Verständnis existiert die Umschreibung oder auch Paraphrasen

➤ z.B. Autobahntankstelle → Tankstelle an der Autobahn, Schafwolljacke → Jacke aus Schafwolle

Das erste UK nennt man Determinans und das zweite Determinantum. Determinativkompositum kann man auch als Zusammenbildung bezeichnen. In diesem Fall entsteht zwischen den UK eine Wortgruppe-Wort-Relation. Es bedeutet, dass die Wortgruppenkonstituente nicht alle Bestandteile der Wortgruppe enthalten müssen.

Konfixkomposita sind ein Typ von Determinativkomposita, bei denen einer der beiden UK, oder beide UKs zugleich, ein gebundenes Basismorphem mit fremder Herkunft haben (z.B. *Biogas, Monolog*) (vgl. RÖMER, 2005).

2.1.2 Kopulativkompositum

Die Kopulativkomposita (KK) sind wichtige Teile der Komposita. Sie unterscheiden sich von Determinativkomposita durch das Verhältnis zwischen ihren UKs. Bei Kopulativkompositum müssen die UK zu den gleichen Wortkategorien gehören.

Sie zeichnen sich auch dadurch aus, dass man bei der Paraphrasierung die Konjunktion "und" nutzen kann. Im Gegensatz zum DK können die Einheiten vertauscht werden wobei ihre Bedeutung unverändert bleibt. Nicht in allen Fällen kann man die Umstellung durchführen.

Kopulativkomposita kommen in der Berufs- und Fachsprache sowie auch bei Namensbezeichnungen vor.

> z.B. Zeitungssprache, Hans-Peter, Annekatrin

Bei KKs wird nicht zwischen Bestimmungswort und Grundwort unterschieden. Somit bestimmt die zweite UK die Konstruktion semantisch nicht.

> z.B. Strumpfhose

2.1.3 Zusammenrückungen

Die Zusammenrückungen stellen einen besonderen Typ von Komposita dar. Sie können aus drei und mehr UKs bestehen. Typische dafür ist auch die exozentrische semantische Relation, gleich wie bei possesivischen Determinativkomposita, z.B. *Gernegroß*, es ist ein Person mit der Eigenschaft, gern groß sein (vgl. RÖMER, 2005).

2.2 Derivation

Derivation ist die zweite große Wortbildungsart, man kann sie auch als Ableitung bezeichnen. Neue Wörter entstehen in diesem Fall durch den Anschluss von Affixen an das Wort. Bei dem Begriff Derivation unterscheidet man explizite und implizite Derivation.

2.2.1 Explizite Derivation

Bei der expliziten Derivation entstehen explizite Derivate, die vor allem an Wörter (z.B. *Freund-, schön-)* und Wortbildungsaffixe (z.B. *-keit, -lich*) angehängt werden. Unter Affixe verstehen sich Präfixe, Suffixe oder Zirkumfixe.

→ z.B. freund-lich, Schön-heit

Explizite Derivation kann weiter in Präfigierung, Suffigierung und Zirkumfixderivation gegliedert werden.

- Präfigierung Bei der Präfigierung ist das erste UK gebunden und das zweite UK ist frei. Das erste gebundene UK bestimmt die Wortbildungsmorpheme/Präfixe. Sie kommen beim Substantiv, Adjektiv und hauptsächlich auch bei Verben vor. Z.B. klopfen → einklopfen, Stimmung → Miss-stimmung, gelesen → un- gelesen (vgl. LOHDE, 2006).
- Suffigierung Bei der Suffigierung kann das erste UK aus einem Bassismorphem oder aus einer Wortgruppe bestehen und das zweite UK ist von Suffix repräsentiert. Mit Hilfe der Suffix können verschiedene Nomen (z.B. Leit + ung > Leitung, Freundlich + keit > Freundlichkeit), Adjektive (z.B. wasch + bar > waschbar, neid + isch > neidisch), Adverbien (z.B. viel + mals > vielmals, mittag + s > mittags) und Verben (z.B. wild + er > wildern, sättig + en > sättigen) entstehen.
- Zirkufixderivation Bei dieser Art ist an einem Stamm des Wortes ein Präffix und ein Suffix angehängt. Bei Nomen (z.B. *Ge- und -e > Gelaufe*) bei Adjektiven (z.B. *ge-/be- -t > geblümbt, sowie un- -lich > unausweichlich*) und bei Verben (z.B.*be-/ve- -ig > beschönigen*) (vgl. RÖMER,2005).

2.2.2 Implizite Derivation

Implizite Derivation unterscheidet sich von expliziter Derivation durch einen Ablaut. Implizite Derivation nutzt keine Affixe und kennzeichnet sich durch die Änderung des Vokals im Verbstamms aus. Für implizite Derivation ist typisch, dass Verben als Basis antreten und an dem Verb der Wortbildungsprozess durchgeführt wird.

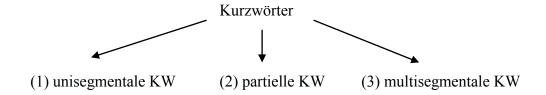
Beispiele der impliziten Derivation:

```
    → find(en) > Fund
    → trink (en) > Trank
    → umzieh (en) > Umzug (vgl. KESSEL, 2005)
```

2.3 Kurzwortbildung

Die neuen Wörter entstehen hauptsächlich in Kompositionsprozess oder Derivationsprozess. Die dritte Wortbildungsart ist die Kurzwortbildung (KW). Wie aus der Bezeichnung dieses Unterkapitels folgt, werden die neuen Wörter durch Kürzung des Wortes gebildet.

Man kann es weiter klassifizieren nach der Zahl ihrer Segmente.



- 1) Unisegmentale Kurzwörter bestehen aus Teil des Wortes sgn. Vollform
 - Kopfwörter (eine Vollform wird am Anfang des Wortes gekürzt)
 - z.B. Abi (tur), Demo (nstration), Abo (nnement)
 - Endwörter (eine Vollform wird am Anfang des Wortes gekürzt)
 - z.B. Bus < Omnibus, Cello < Violoncello
 - Rumpfwörter (eine Vollform wird in der Mitte gekürzt)
 - z.B. *Lisa* < *Elisabeth*, *Basti* < *Sebastian*
- Partizielle Kurzwörter bestehen aus einem gekürzten determinierendem Teil UK 1, UK 2 sog. Determinatum wird nicht verändert
 - z.B. U-Bahn < Untergrundbahn
 Schukostecker < Schutzkontaktstecker
- 3) Multisegmentale Kurzwörter bestehen aus mehreren zusammenhängenden Segmenten der Vollform, die reduziert sind. Nach der Grad der Kürzung kann man Kurzwörtern noch differenzieren in:
 - Initialkurzwörter: z.B. BND < Bundesnachrichtendienst, $T\ddot{U}V < Technischer \ \ddot{U}berwachungs Verein$
 - Silbenkurzwörter: z.B. *Juso* < *Jungsozialist*,

Stasi < Staatssicherheit

Mischkurzwörter (es geht um die Kombination von Initial- und Silbenkurzwörtern): z.B. Edeka < Einkaufsgenossenschaft deutscher Kolonialwarenhändler (vgl. RÖMER, 2005)

3 SUBSTANTIVISCHE KOMPOSITION

Substantive spielen in der deutschen Sprache eine wichtige Rolle. Der Anteil der Substantive am Wortschatz ist ca. 50 % - 60 %. Substantive entstehen aus wichtigen verschiedenen Bildungsgrundtypen, aber die meistverwendeten sind Komposition und explizite Derivation (siehe vorheriges Kapitel für umfassende Erklärung). Die Grundtypen der substantivischen Komposition sind Substantiv + Substantiv, Adjektiv + Substantiv, Verb + Substantiv, Numerale + Substativ, Pronomen + Substantiv und einige andere, die in dieser Kapitel beschrieben werden.

3.1 Substantiv als Erstglied

Das häufigste Strukturmuster ist die Zusammensetzungen zweier Substantive, d.h. das sowohl als Erst- als auch Zweitglied ein Substantiv steht. Diese Struktur deckt ca. 80% substantivischen Komposita zu.

Strukturmodell:

- erste und zweite unmittelbare Konstituente sind Simplizia: Bierfass, Plastikflasche
- ein UK ist schon Kompositum: Fahrscheinpreis
- eine der beiden UKs kann Suffixderivat sein und die zweite UK ist Kompositum oder ein Simplex⁴: *Fremdsprachenlehrer*
- beide UK sind Suffixderivate: Häftlingskleidung
- auf dem Erstglied ist das Movierungssuffix -in verbunden und dann auch Fugenelement -en, also -innen-: *Mitarbeiterinnenversamlung, Käuferinnenschicht*
- erste oder zweite UK ist Präfixwort: *Unrechtsstaat, Urwaldgrenze*. Komposita, wo beide UK Präfixwörter begegnen, sind heute ungewöhnlich: *Urwaldunruhe*
- Erst- oder Zweiglied kommt als Infinitiv vor: Überlebensmethode.
- das Erstglied kann ein Eigenname sein: *Moselstadt*

_

⁴ Simplex, auch Grundwort genannt, ist ein einfaches Lexem, der als Ausgangspunkt bei der Wortbildung eintritt (z.B. gehen ist ein Simplex von eingehen).

- eine der beiden UKs können substantivierte Formen des Partizip I oder II sein: *Abgeordnetenstuhl*
- das Zweitglied entsteht aus einem Suffixderivat oder aus der Suffixableitung eines Kompositums: Fenster putzen → Fensterputzer.

Im Fall der Koppelung von vier und mehr Grundmorphemen, bezeichnet man diese Komposita als polymorphemische Komposita. Am meisten angewendete Bildungen sind Bildungen, die aus vier Grundmorphemen bestehen. Das Kompositum kann ein Adjektivoder Verbstamm haben, wobei Erstglied ein Substantiv ist, z.B. Waffen-stillstandsverhandlung, Welt-Tierärzte-gesellschaft, Donau-Dampf-Schiff-Fahrts-Gesellschafts-Kapitäns-Kajüten-Schlüssel (vgl. FLEISCHER, 1995).

3.2 Adjektiv als Erstglied

Adjektive als Erstglied sind im Vergleich zu Substantiven als Erstglied sind stärker beschränkt. Substantivisches Kompositum mit Adjektiv als Bestimmungswort stellt ca. 6% der Kompositionen dar.

Strukturmodell:

- das Adjektiv ist ein Simplex, das aus einer oder zwei Silben bestehend: Edelgas
- das Erstglied wird mit einem, aus der verbalen Wortgruppe gebildeten Suffixderivat -er verbunden: *lang schlafen* → *Langschläfer*
- Adjektiv ist ein Teil von einem Verb und bildet ein Derivat mit dem Suffix -ung: klarstellen → Klarstellung
- Derivat entsteht aus Verbindung von einem Adjektiv und dem Suffix -keit: kaltherzig → Kaltherzigkeit
- das Erstglied ist Element einer verbalen Wortgruppe oder von einem komplexen
 Verb, das ein implizites Derivat bildet: freisprechen → Freispruch

Gebrauch der suffigierten Adjektive ist heute nicht mehr üblich. Anstatt suffigierte Adjektive nutzt man die Bildung Substantiv + Substantiv, z.B. *mathematische Aufgabe* → *Mathematikaufgabe* (vgl. LOHDE, 2005).

3.3 Verb als Erstglied

Ein Verb als Erstglied wird oft ähnlich gebraucht wie ein Adjektiv als Erstglied. Dieser Typ von Substantiven bildet ca. 5 % - 10% der substantivischen Determinativkomposita. Bei der Verbindung Verb + Substantiv muss das Infinitivsuffix -en getilgt werden und danach mithilfe des Fugenelements -e- an dem Substantiv angehängt. Es kann schwer sein, die richtige Bedeutung des Wortes festzustellen, weil es oft zwei oder mehrere Interpretationen haben kann. Es kann sich um einen Verbstamm oder ein Substantiv handeln, z.B. Laufweg kann ein Verbstamm sein $\rightarrow Weg$ des Laufens, oder Laufweg als Substantiv $\rightarrow Weg$ des Laufens.

Strukturmodell:

- das Erstglied ist ein Wortstamm (gehört zu einem Simplex oder einem Präfixverb): Sammelpunkt, Einschreibliste.
- An dem verbalen Erstglied können weitere Elemente angehängt werden (Substantive und Adjektive). In diesem Fall entstanden meistens dreigliedrige Komposita:
 Büroschreibmaschine, Tiefkühltruhe.
- Selten entstehen die Komposita die als Erstglied unveränderten Infinitiv haben. Sie werden als substantivisches Erstglied betrachtet und sind durch Fugenelement angehängt: Wissensgesellschaft. Verben trocknen, zeichnen und rechnen treten nur in eine Variante auf: Trockenraum, Zeichenstift, Rechentafel.
- Als Ausnahme werden die Formen des finiten Verbs betrachtet, die auf wenige Beispiele begrenzt werden: Kannbestimmung, Istaufkommen.

3.4 Weitere Wortarten als Erstglied

Bei Numeralen erscheinen als Erstglied die Grundzahlen unter zehn (z.B. Zweikampf, Nullmenge) sowie Ordnungszahlen, die begrenzten Gebrauch haben. Zu dem reihenbildenden Kompositionsgliedern gehören Erst-, Zweit- und Dritt- (z.B. Erstausgabe, Zweit-wohnung, Drittmittel).

Substantivische Komposita mit Pronomen als Erstglied spielen im Deutschen eine geringere Rolle. Die bekanntesten sind Personalpronomen. Am öftesten erscheinen *Ich*- und *Wir*- (z.B. *Icherziehung, Wirbewusstsein*), weniger auch *Du*- (z.B. *Dubeziehung*). Benutzt wird

auch das undeklinierbare Demonstrativpronomen *selbst*. *Selbst* ist charakteristisch in Verbindung mit Derivaten (z.B. *Selbsteinschätzung*, *Selbstironie*).

Eine Präposition als erste UK wird sehr oft verwendet. In den substantivischen Zusammensetzungen können aber nicht alle Präpositionen benutzt werden. Hauptsächlich kommen diejenige vor, die schon als Adverbien existieren oder an der Verbbildung beteiligt sind. Sie gliedern sich in einige Gruppen, aber die Hauptgruppen sind die lokalen (z.B. *ab-,auf-, bei-, neben-, um-,* usw.) und temporalen (z.B. *nach-, zwischen-,* usw.) Teile.

Nominalkomposita mit Adverb oder Partikel als Erstglied sind im Deutschen gering entwickelt. Hochproduktiv sind Wörter mit Nicht- (z.B. Nichtmuttersprache, Nichtfachmann, Nichtnahrungsmittel), dem temporalem Adverb sofort (z.B. Sofortaktion, Sofortprämie) oder mit lokalen Adverbien außen, innen, rechts oder zurück (z.B. Außenpolitik, Innenfläche, Rechtskurve, usw.).

Auch Konfixe können als Erstglied bei Substantiven erscheinen. Kompositionsaktive Erst-konstituente sind z.B. Multi-, Pseudo-, Semi-, Proto-, Hydro-, Neo- und andere. Sie können in Verbindung mit heimischen oder auch fremdsprachigen Substantiven vorkommen (z.B. *Prototyp, Neoklassizismus, Hydrotechnik*, usw.)

Die Wortgruppe als Erstglied verlangt eine Abgrenzung von anderen Bildungsarten. Es geht um freie existierende verbale Fügungen (z.B. Schuhmacher \rightarrow Schuhe machen + Suffix -er). Es existiert verschiedene Domäne, die mit Substantiven Verbindungen machen.

- Wortgruppe Adjektiv + Substantiv → z.B. *volles Korn* > *Vollkornbrot*
- Wortgruppe Kardinalzahl + Substantiv \rightarrow z.B. 20 + Euro > 20-Euro-Schein
- Wortgruppe Substantiv + (und) + Substantiv \rightarrow z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis
- Wortgruppe Präposition/Konjunktion + Substantiv → z.B. *nach* + *Krieg* > *Nach-kriegsgeneration*

Zusammensetzung mit Satz + Substantivstruktur kommt ausnahmsweise vor. Diese Bildungen finden sich in schöngeistiger Literatur und Publizistik. Die Autoren nutzen diese Konstruktionen, wenn sie Expressivität ausdrücken wollen (z.B. *Schuld-sind-immer-die-anderen-Meinung*).

Mehrgliedrige Komposita sind Komposita, die aus drei und mehr Elementen bestehen. Diese langen Zusammensetzungen findet man im verschiedenen Bereichen wie in der Fachsprache und den Fachtexten, in Natur- und Wirtschaftswissenschaften, Technik, Finanzwesen usw. (z.B. *Steuervergünstigungsabbaugesetz, Blutalkoholwertüberprüfung*) (vgl. LOHDE, 2005).

4 FACHSPRACHE

Fachsprachen spielen eine sehr wichtige Rolle in der zwischenmenschlichen Kommunikation einer bestimmten Gruppe von Menschen, die als Fachleute bezeichnet werden.

Fachsprache wird in einem bestimmten Fachgebiet oder einer bestimmten Branche benutzt. Die Fachsprache unterscheidet sich durch die Nutzung von Fachausdrücken von der Gemeinsprache. Die Fachbegriffe und Fachwörter, die zu einer Fachsprache gehören, sind für die jeweilige Fachsprache typisch und können in einer anderen Fachsprache Bedeutungen haben. Nach Lothar Hoffman lautet die bekannteste Definition nachfolgend: "Fachsprache das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlichen begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten" (HOFFMAN, 1985, S. 53).

Die Fachsprache wird durch Fachwortschatz, Fachtexte und Termini realisiert. Nach Möhn und Pelka ist die Fachsprache eine Variante der Gesamtsprache (vgl. MÖHN, 1984).

4.1 Fachtext

Der Fachtexte ist ein "Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit. Er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewusstsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen" (ROELCKE, 2005, S. 21). Diese Definition verdeutlicht, dass ein Fachtext strukturelle Gliederung hat. Fachtexte bestehen nicht nur aus Fachwörtern sondern auch aus Wörtern der Gemeinsprache, die zur Bildung neuer Termini für die Fachsprache heranzogen werden. Fachtexte können durch Textualitätsmerkmale wie, Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität, Situationalität und Intertextualität, charakterisiert werden.

Fachtexte können in drei Gruppen unterteilt werden: wissenschaftliche Texte, techniksprachliche Texte und Institutionensprachliche Texte. Wissenschaftliche Texte kann man in verschiedenen Fachzeitschriften finden. Techniksprachliche Texte dienen der Verständigung über verschiede Geräte, Maschinen und ihren technischen Aufbau. Der dritte Fachtext ist die Institutionssprache und zeichnet sich durch die Bewältigung organisatorischer Ausgaben aus (vgl. ROELCKE, 2005).

4.2 Gliederung von Fachsprachen

4.2.1 Die horizontale Gliederung

Die horizontale Gliederung von Fachsprachen beschreibt Gebiete von Fachsprachen, die etwas mit Fachbereichen gemeinsam haben. Die bekanntesten drei Fachsprachen sind die der Fachbereiche Wissenschaft, Technik und Institutionen.

Die Wissenschaftssprache, die auch als Theoriesprache bezeichnet wird, ist in der Abgrenzung von den anderen Fachsprachen einfach und kann ohne Schwierigkeiten verstanden werden. Zu dieser Fachsprache gehören Natur- und Geisteswissenschaftssprache.

Die zweite wichtige Fachsprache ist die Sprache der Technik, sie wird auch als Techniksprache bezeichnet. Diese Sprache ist schon ein bisschen schwieriger zu verstehen. Techniksprache ist die Sprache, der dem Fachbereich entspricht, in deren Gerätschaften, die von Menschen geschaffen wurden, zweckgerichtet eingesetzt werden. In dieser Fachsprache wird über Gerätschaften und deren Einsatz kommuniziert. Zur Techniksprache zählen Produktionssprache und Fertigungssprache.

Unter Institutionssprache versteht man die Sprache, in der um eine Organisation mit festgestellte Struktur und mit bestimmten Zweck sich handelt.

Die horizontal zu unterscheidende Einzelfachsprache können sein Fachsprachen noch umfassen. Es handelt sich um Fachsprachen der Urproduktion und des Handwerks (z.B. *Fischereiwesen, Müllerei, Käserei, Buchdruckerei, Jägerei, Viehzucht*), technische Fachsprache (z.B. *Kraftfahrzeugtechnik, Elektrotechnik, Wärmetechnik, Textilwesen, Seefahrt*), drittens wissenschaftliche Fachsprache (Pharmazie, juristische Wissenschaft, Theologie) und Institutionssprache (z.B. *juristische Fachsprache, Verwaltungssprache, politische Fachsprache*) (vgl. ROELCKE, 2005).

4.2.2 Die vertikale Gliederung

Die vertikale Gliederung der Fachsprache beschäftigt sich nicht mehr mit verschiedenen Fächergliederungen und Fachbereichseinteilungen sondern mit Abstraktionsebenen eines einzelnen Faches. Die bekannteste vertikale Gliederung ist die nach Heinz Ischreyt. Nach ihm unterscheidet vertikale Gliederung fachliche und sprachliche Abstraktionen in Wissenschafts-, fachlicher Umgangs- und Werkstattsprache.

Die erste Abstraktionsebene ist die Wissenschaftssprache. Diese Sprache wird in der Forschung, Entwicklung und von Spezialisten benutzt, hauptsächlich in schriftlicher Form.

Die zweite ist die sog. fachlich Umgangssprache, die unmittelbar zur mündlichen Kommunikation dient. Diese mittlere Ebene der fachlichen und sprachlichen Abstraktion findet man bei Spezialisten und zugleich bei Kommunikation mit den Teilnehmern der folgenden Ebene.

Die letzte Abstraktionsebene, die Werkstattsprache, findet in Verkauf, Verwaltung oder Produktion statt und beinhalten vor allem aus der Techniksprache angenommene Wörter (vgl. ROELCKE, 2005).

4.3 Rechtssprache als Fachsprache

Die Rechtsprache ist in der Literatur unterschiedlich beschrieben. Manche bezeichnen die Rechtssprache als eine Variante der Fachsprache, andere begreifen sie als Sprache der Juristen, weil es um eine bestimmte Branche geht und es gibt auch Ansichten, dass es sich um keine Fachsprache handelt, sondern um eine fachlich geprägte Sprache, die einen Teil der an die Allgemeinheit gerichteten Sprache hat.

In der Rechtssprache werden zwei Ebenen unterschieden:

- 1. die Ebene des terminologischen Fachwortschatzes
- 2. die Ebene der Gesetzessprache

Die erste Ebene ist Ebene der Fachausdrücke, die alle Experten dieses Fachgebietes kennen und in ihrer Branche benutzen.

Die zweite Ebene enthält Ausdrücke, die aus der Gemeinsprache übergenommen wurden und in diesem Fachgebiet jedoch eine andere Bedeutung haben und mit anderem Sinn verwendet werden.

Die Rechtssprache hat viele Begriffe aus der Gemeinsprache entnommen und sie hat ihre individuelle Semantik. So können leicht Verständnisprobleme entstehen. Die Fachtermini der Rechtssprache, sowie die Rechtssprache allgemein sollten nicht nur für Fachleute, sondern auch für Laien verständlich sein (vgl. SANDER, 2004).

Die Rechtssprache ist abstrakt und dank ihrer Sachlichkeit sind ihre Aussagen eindeutig und klar. Man kann sagen, dass diese Sprache auch bildhaft ist. "Der bildhafte Ausdruck gilt als verständlich, solange die Adressaten über die gleiche Lebenserfahrungen verfügen" (SANDER, 2004, S .5).

Die Rechtssprache kann man dank Satzbau, Nominalisierung und Passivformen näher charakterisieren wie folgt:

1. Juristische Sätze haben einen strengen Satzbau und sind typischerweise von besonderer Länge.

| Satzglied1 | Verb | Die anderen Satzglieder | Partizip Infi- |
|---------------|--------|--|-----------------|
| | | | nitiv, Vorsilbe |
| Der Student | lernt | die Grundlagen des Strafrechts am Abend. | |
| Am Nachmittag | hat | der Student die Grundlagen des Strafrechts | gelernt. |
| Der Student | lernt | die Grundlagen des Strafrechts am Nachmit- | |
| | | tag in der Bibliothek. | |
| Der Student | lernt | die Grundlagen des Strafrechts am Nachmit- | |
| | | tag wegen der Klausur in der Bibliothek. | |
| Der Student | hat | die Grundlagen des Strafrechts am Nachmit- | gelernt. |
| | | tag wegen der Klausur in der Bibliothek | |
| Der Student | lernte | mit seiner Kommilitonin drei Wochen lang. | |
| Der Student | muss | sich jeden Tag mit dem Gesetz | beschäftigen. |
| Am Morgen | bringt | der Student seine Gesetzessammlung voller | mit. |
| | | Arbeitseifer | |

Die Reihenfolge der Satzglieder:

| Der Student lernt | TEMPORALE ANGABE | |
|-------------------|--------------------|--------------------|
| | nach der Vorlesung | |
| | KAUSALE ANGABE | |
| | wegen der Klausur | |
| | MODALE ANGABE | |
| | mit viel Fleiß | die Grundlagen des |
| | LOKALE ANGABE | Strafrechts. |
| | in der Bibliothek | |

(vgl. SANDER, 2004)

2. Nominalisierung

"Nominalisierungen sind abstrakte Hauptwörter, die eine Tätigkeit oder einen Prozess bezeichnen" (SANDER, 2004, S. 6). Bei der Nominalisierung sind Verben und Adjektive substantiviert. Nominalisieren kann man auch Satzteile oder ganze Nebensätze. Bei der Nominalisierung ist es wichtig zu wissen, wer der Handelnde ist und worum es in der Causa geht. Auf diese Wiese kann ein Satz mehr Informationen enthalten.

z.B. Die Bürger *interessieren* sich immer weniger für die Europäische Union.
 Das mangelnde *Interesse* am Leben in der Europäischen Union ist alarmierend.

3. Passiv

Ein Anderes Instrument der Rechtssprache ist das Passiv. Die Verwendung des Passivs anstelle des Aktivs ist in der Rechtsprache bevorzugt. Sie unterscheidet sich in der Sichtweise des Vorgangs. Im Aktivsatz ist der Handelnde im Mittelpunkt. Im Passivsatz, auf der anderen Seite, kann der Handelnde nicht genannt werden oder er steht im Hintergrund. Passivsätze werden in verschiedenen Rechtstexten benutzen (z.B. in Vorgängen, Beschreibungen von Arbeitsvorgängen, Regeln, Vorschriften usw.).

> z.B. Artikel 3 Grundgesetz: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (vgl. Sander, 2005)

Unter Textsorten der Sprachschicht der Rechtsanwendung versteht man z.B. Gerichtsurteile, Bescheide, Schiedssprüche, Gerichtsbeschlüsse, Zahlungsordnungen, Verwaltungsentscheidungen und andere. Adressaten dieser Textsorten sind konkret definiert.

Als spezifisches Beispiel einer rechtlichen Textsorte kann der Vertrag betrachten werden. Verträge sind aus kommunikativ-pragmatischer Sicht identisch mit Gesetzestexten. Je nach Vertragstyp und Situation haben die Verträge verschiedene Funktionen, z.B. informative Funktion, appellative Funktion oder deklarative Funktion (vgl. MYLBACHR, 2010).

4.3.1 Vertrag

Ein Vertrag ist ein schriftlicher und rechtsgültiger Pakt, der das soziale Verhalten durch eine gegenseitige Selbstverpflichtung regelt. Ein Vertrag wird zwischen zwei oder mehr Leuten (oder Parteien) freiwillig geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Parteien etwas zu machen, zu erfüllen oder zu einhalten. Der Inhalt des Vertrags muss von den Parteien aushandeln werden und die Vertragsparteien müssen den gleichen Sinn erfordern und das gleiche Ziel haben. (vgl. BRICHT, 2014)

4.3.1.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist ein sehr wichtiges Dokument für die Gründung der deutschen Kapitalgesellschaften. Es handelt sich um einen Vertrag, der für Kapitalgesellschaften Pflicht ist und von einem Notar bestätigen werden muss. Dieser Vertrag muss einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben, wo die Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern beschrieben werden.

Er regelt die Beziehung zwischen den einzelnen Gesellschaftern sowie die zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung. Hauptsächlich beschreibt er die Pflichten der Buchführung und Bilanzierung. Andererseits regelt er das Verhältnis der Gesellschafter und der Geschäftspartner.

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) - Inhalt

Den ausführlichen Inhalt der GmbH findet man in § 3 GmbH-Gesetz. Nach diesem Gesetz muss ein Gesellschaftsvertag folgende Punkte enthalten:

- Der Sitz und der Name der Gesellschaft
- Gegenstand und Geschäftszweck des Unternehmens
- Die Summe des Stammkapitals, das mindestens 25 000 Euro betragen muss, wobei da auch die konkreten Höhen der Stammeinlagen. Von einzelnen Gründern zahlenmäßig festgestellt werden
- Dauer der Existenz der Gesellschaft GmbH wird meistens auf unbestimmte Dauer gegründet, aber der Vertrag kann auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden

- Die Organe der Gesellschaft und Geschäftsführung
- Gesellschaftsversammlung und ihre Beschlussfähigkeit
- Regelung der Gewinnausschüttung
- Möglichkeiten bei dem Anteilverkauf
- Bedingungen beim Tod eines Gesellschafters oder bei seiner Kündigung⁵

Sowohl im privaten als auch beruflichen Leben gibt es Sachen und Gelegenheiten, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, die klar und eindeutig zu formulieren ist, gelöst werden müssen. Gerade dazu dienen die Verträge. Es gibt verschiedene Typen von Verträgen, die sich voneinander durch den Zweck, die Länge, Form, Menge der verwendeten Fachausdrücke und Sprachmittel usw. unterscheiden (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Schenkungsvertrag, Mietvertrag und andere). Ich habe für die Zwecke meiner Untersuchung den Gesellschaftsvertrag ausgewählt, weil er zu den grundsätzlichen Verträgen des Geschäftslebens gehört und für meine Analyse genügend umfangreich ist.

⁵ http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/vertraege/gesellschaftsvertrag/

II. PRAKTISCHER TEIL

5 HYPOTHESE

In dem praktischen Teil meiner Bachelorarbeit möchte ich die nominalen Komposita auf Grund der Gliederung, die in theoretischem Teil beschrieben ist, untersuchen. Das Ziel dieser Bachelorarbeit besteht in der Ermittlung, inwieweit in den ausgewählten Vertragstexten die Nominalkomposita auftreten. Um ausführlichere Informationen über die analysierenden Komposita festzustellen, lege ich diese Hypothese, die ich in dem praktischen Teil der Bachelorarbeit entweder bestätige oder wiederlege vor.

- Die deutsche Verwaltungs- und Rechtssprache zeichnet sich durch den Nominalstil aus. Dies gilt auch für die ausgewählten Texte der Gesellschaftsverträge, die mir als Grund der Untersuchung dienten. In den Vertragstexten werden meistens die mehrgliedrigen Nominalkomposita angewendet.
- 2. Die nominalen Komposita bestehen meist aus Komponenten, in der Regel aus zwei Substantiven.
- 3. Die meisten nominalen Komposita sind Determinativkomposita.

Für die Untersuchung der nominalen Komposita, habe ich vier Texte aus dem Rechtsbereich gewählt und in diesen Texten habe ich die nominalen Komposita ausgesucht und ausgewertet. Es handelt sich um die Texte, die sehr wichtige Rolle bei der Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung spielen, die sogenannten Gesellschaftsverträge (mehr über diesen Vertrag im Kapitel 4.3.1.1 Gesellschaftsvertrag). Als konkrete Beispiele der Verträge habe ich authentische Gesellschaftsverträge von zwei deutschen Unternehmen einen GmbH Gesellschaftsvertag und einen Rahmenvertrag gewählt. Alle nominalen Komposita, die von diesen von mir ausgewählten deutschen Gesellschaftsverträgen stammen sind in eine übersichtliche Tabelle eingeordnet und anhand der im Kapitel 3 beschriebenen Klassifizierung und Häufigkeit gegliedert.

Ich habe die Gliederung nach Erstglied des Substantivkompositums ausgewählt. Als Erstglied des Substantivkompositums kann ein Substantiv, Adjektiv, Verb, Numerale, Pronomen, Adverb oder Konfix sein. Die Auswertung dieser Arbeit besteht auch in der Bestimmung der Art des deutschen Kompositums (siehe Kapitel 2.1. Komposition).

5.1 Analyse der Zusammensetzungen - nach der Anzahl der Komponenten

In den gewählten Gesellschaftsverträgen habe ich insgesamt 192 Wörter aufgefunden.

Die Mehrheit der in den Verträgen auftretenden Komposita ist zweiteilig. In diesem Fall handelt es sich um 172 nominale Komposita, die aus zwei Komponenten bestehen. Entweder werden diese Komponenten näher bestimmt (es handelt sich um die Determinativkomposita), oder sie gehören zu denselben Wortkategorien, d.s. sie werden nicht näher bestimmt (es handelt sich um Kopulativkomposita). Eine hohe Anzahl der Komposita ist für Deutsch keine Überraschung. Die deutsche Sprache zeichnet sich allgemein durch hohe Anzahl der Komposita und mehrgliedrigen Komposita, was ebenfalls für die deutsche Fachsprache typisch ist. In der Fachsprache kann man mehr Komposita, als in Gemeinsprache finden, weil hier in größerem Maße borzugsweise die mehrgliedrigen Komposita verwendet werden, damit der Text mehr Informationen beinhaltet und gleichzeitig nicht zu lang ist.

Beispiele der zweiteiligen Zusammensetzungen:

- ightharpoonup Aufsicht / s / rat
- \rightarrow Finanzamt \rightarrow Finanz / amt
- ➤ Geschäftsanteil → Geschäft / s / anteil
- ➤ Gesellschaftszweck → Gesellschaft / s / zweck
- ➤ Stimmengleichheit → Stimmen / gleichheit

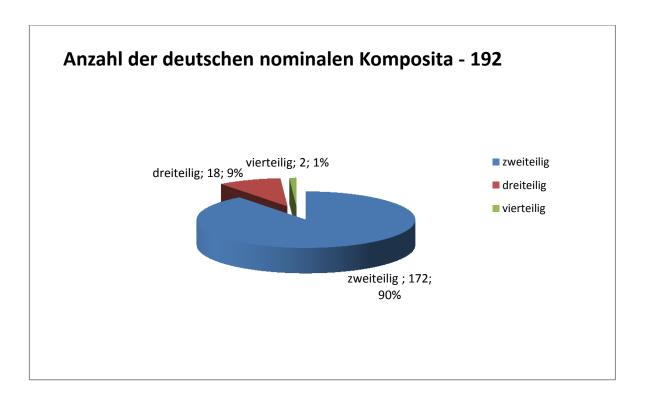
Nur in 18 Fällen ging es um dreiteilige Komposita. Es bedeutet, dass das Kompositum drei Komponenten bilden. Diese Gruppe der Komposita war in meinen Texten nicht so erweitert.

Beispiele der dreiteiligen Zusammensetzungen:

- \blacktriangleright Basiszinssatz \rightarrow Basis / zins / satz
- ➤ Halbjahresende → Halb / jahr / es / ende
- ightharpoonup Geschäft/s/führungsbefugnis ightharpoonup Geschäft/s/führung/s/befugnis
- ➤ Jahresvollversammlung → Jahr / es / voll / versammlung

Als Ausnahme kann man vier- und mehrteilige Komposita finden, d.h. sie bestehen aus vier und mehr Komponenten. In meinen Texten habe ich nur 2 diese Zusammensetzung gefunden:

- \blacktriangleright Bundesbankdiskontsatz \rightarrow Bund / es / bank / diskont / satz
- ightharpoonup Zwangsvollstreckungsmaßnahme \rightarrow Zwang / s / voll / streckung / s / maßnahme.



5.2 Analyse der Zusammensetzungen - nach dem Erstglied

Eines des Hauptzieles ist die Gliederung der Komposition nach dem Erstglied der nominalen Zusammensetzungen.

Im Falle der Zusammensetzungen Substantiv + Substantiv habe ich 171 Wörter gesammelt. Substantiv als Erstglied ist die am meisten benutzte Komponente. Als man in der Tabelle sehen kann, handelt es sich in 156 Fällen um zweiteilige Komposita, in 13 Fällen um dreiteilige Komposita und in 2 Fällen um vierteilige Komposita.

| Substantiv als Erstglied | |
|------------------------------------|--|
| 2 - gliedrig | 3 - gliedrig |
| die Abfindung/s/summe - S+S | |
| der Abfindung/s/betrag - S+S | |
| der Abschlus/s/prüfer - S+S | |
| der Anstreicher/arbeiter - S+S | |
| das Arbeit/s/verhältnis - S+S | |
| der Aufsicht/s/rat - S+S | |
| der Auftrag/geber - S+S | |
| der Auftrag/nehmer - S+S | |
| die Austritt/s/erklärung - S+S | |
| die Bar/einlage - S+S | |
| | der Basis/zins/satz - S+S+S |
| die Bau/stelle - S+S | |
| die Beirat/s/ordnung - S+S | |
| die Beruf/s/verschwiegenheit - S+S | |
| die Beschluss/fassung - S+S | |
| der Bestand/teil - S+S | |
| die Buchung/s/prüfung - S+S | |
| der Bund/es/anzeiger - S+S | |
| die Deckung/s/weise - S+S | |
| der Dienst/er/bringer - S+S | |
| der Differenz/betrag -S+S | |
| die Ehe/frau S+S | |
| der Ehe/mann S+S | |
| die Einberufung/s/form S+S | |
| die Einverständnis/erklärung - S+S | |
| der Einzel/handel - S+S | |
| | die Einzel/verteurung/s/befugnis - S+S+S |
| der Einzel/vertrag - S+S | |
| | der Einzel/werk/vertrag - S+S |
| die Elektro/montage - S+S | |
| die Empfang/s/quittung - S+S | |
| der Erb/fall - S+S | |
| das Erb/recht - S+S | |
| der Erfüllung/s/termin - S+S | |
| die Ergebnis/verwendung - S+S | |
| die Fach/kenntnisse - S+S | |
| die Fach/pflege - S+S | |
| die Familien/angehörige S+S | |

| die Finanz/behörde - S+S das Finanz/amt - S+S das Folg/e/jahr - S+S die Geburt/s/nummer - S+S der Geschäft/s/nummer - S+S der Geschäft/s/führung - S+S der Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/vordnung - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S die Gesellschaft/s/vertrag - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Handel/s/shateil - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/sregister - S+S | [p. | |
|--|------------------------------------|--|
| das Folg/e/jahr - S+S die Geburt/s/nummer - S+S der Geschäft/s/butneit - S+S der Geschäft/s/führer - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/ | | |
| die Geburt/s/nummer - S+S der Geschäft/s/anteil - S+S der Geschäft/s/s/trieb - S+S der Geschäft/s/führer - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/ammer - S+S die Handel/s/ammer - S+S die Handel/s/ammer - S+S die Handel/s/ammer - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S | | |
| der Geschäft/s/anteil - S+S der Geschäft/s/führer - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S die Geschäft/s/geheimniss - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/slaufwand - S+S die Gewinn/slaufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/name - S+S die Handel/s/gesiter - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/gesiter - S+S die Handel/s/ges | das Folg/e/jahr - S+S | |
| der Geschäft/s/führer - S+S der Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimnis - S+S das Geschäft/s/geheimnis - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S der Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Geselnschafter/versammlung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn | die Geburt/s/nummer - S+S | |
| der Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/führung - S+S die Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S | der Geschäft/s/anteil - S+S | |
| die Geschäft/s/gegenstand - S+S der Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/geheimniss - S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Geschäft/s/zweig - S+S der Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Geminn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S der Geminn/verteilung - S+S de | der Geschäft/s/betrieb - S+S | |
| die Geschäft/s/führung/s/befugnis -S+S+S das Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäft/s/gahr - S+S die Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung/s/beschluss - S+S+S die Gummi/mischung - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/shilanz - S+S die Handel/s/shilanz - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/register - S+S | der Geschäft/s/führer - S+S | |
| der Geschäft/s/gegenstand - S+S das Geschäfts/e/geheimniss - S+S das Geschäfts/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S die Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gewinn/verwendung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/sname - S+S der Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S | die Geschäft/s/führung - S+S | |
| das Geschäfts/e/geheimniss -S+S das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/serbendung - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/sateil - S+S die Handel/s/slanz - S+S die Handel/s/gesetlschaft - S+S die Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S | | die Geschäft/s/führung/s/befugnis -S+S+S |
| das Geschäft/s/jahr - S+S die Geschäft/s/ordnung - S+S die Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/vertag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/sitalaz - S+S das Handel/s/gesetlschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/register - S+S | der Geschäft/s/gegenstand - S+S | |
| die Geschäft/s/zusammen/arbeit - S+Adv.+S der Gesellschaft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/vertag - S+S der Gewinn/vertag - S+S der Gewinn/vertag - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/spesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S der Handel/s/register - S+S | das Geschäfts/e/geheimniss -S+S | |
| die Geschäfts/s/zusammen/arbeit - S+Adv.+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S der Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | das Geschäft/s/jahr - S+S | |
| der Geschäft/s/zweig - S+S der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschaft/s/zweck - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Geminn/verwendung - S+S der Geminn/verwendung - S+S der Geminn/verteilung - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | die Geschäft/s/ordnung - S+S | |
| der Gesellschaft/s/vertrag - S+S der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewind/ausschüttung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Handel/s/aufwand - S+S die Handel/s/aufwand - S+S die Handel/s/bilanz - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/name - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | | |
| der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S | der Geschäft/s/zweig - S+S | |
| der Gesellschafter/beschluss - S+S die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Geminn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S das Handel/s/register - S+S | der Gesellschaft/s/vertrag - S+S | |
| die Gesellschafter/pflicht - S+S die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/register - S+S | der Gesellschaft/s/zweck - S+S | |
| die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/spesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | der Gesellschafter/beschluss - S+S | |
| die Gesellschafter/versammlung - S+S der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/spesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | die Gesellschafter/pflicht - S+S | |
| der Gesicht/s/punkt - S+S die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/register - S+S | | |
| die Gewerbe/berechtigung - S+S die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/register - S+S die Handel/s/register - S+S | S+S | |
| die Gewinn/ausschüttung - S+S die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/rame - S+S | der Gesicht/s/punkt - S+S | |
| die Gewinn/rechnung - S+S die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S die Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/name - S+S die Handel/s/register - S+S | die Gewerbe/berechtigung - S+S | |
| die Gewinn/verteilung - S+S die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S | die Gewinn/ausschüttung - S+S | |
| die Gewinn/verwendung - S+S der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S | die Gewinn/rechnung - S+S | |
| der Gewinn/verwendung/s/beschluss - S+S+S der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S das Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S | die Gewinn/verteilung - S+S | |
| der Gewinn/vortrag - S+S der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/register - S+S | die Gewinn/verwendung - S+S | |
| der Gründung/s/aufwand - S+S die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/gesellschaft - S+S die Handel/s/kammer - S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | | <u> </u> |
| die Gummi/mischung - S+S der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | der Gewinn/vortrag - S+S | |
| der Handel/s/anteil - S+S die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | der Gründung/s/aufwand - S+S | |
| die Handel/s/bilanz - S+S das Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | die Gummi/mischung - S+S | |
| das Handel/s/gesellschaft - S+S das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | der Handel/s/anteil - S+S | |
| das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | die Handel/s/bilanz - S+S | |
| das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S die Handel/s/kammer - S+S der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | das Handel/s/gesellschaft - S+S | |
| der Handel/s/name - S+S das Handel/s/register - S+S | | das Handel/s/gesetz/buch - S+S+S |
| das Handel/s/register - S+S | die Handel/s/kammer - S+S | |
| | der Handel/s/name - S+S | |
| | das Handel/s/register - S+S | |
| are tracely versummans of o | die Haupt/versammlung - S+S | |

| die Industrie/kammer - S+S | |
|----------------------------------|---|
| das Insolvenz/verfahren - S+S | |
| die Investition/s/politik - S+S | |
| der Jahr/es/abschluss - S+S | |
| die Jahr/es/bilanz - S+S | |
| die Jahr/es/onanz 5 · 5 | die Jahr/es/voll/versammlung - S+A+S |
| | das Kalender/jahr/es/ende - S+S+S |
| der Kalender/monats - S+S | dus Karender/juni/es/ende 5+5+5 |
| der Kauf/preis - S+S | |
| die Klage/erhebung - S+S | |
| die Konkurs/eröffnung - S+S | |
| das Konkurs/verfahren - S+S | |
| die Kündigung/s/frist - S+S | |
| der Lage/bericht - S+S | |
| die Liefer/bedingungen - S+S | |
| das Maler/arbeiten - S+V | |
| die Manipulation/s/technik - S+S | |
| die Metall/bearbeitung - S+S | |
| die Mitwirkung/s/kraft - S+S | |
| die Mitwirkung/s/pflicht -S+S | |
| das Nachlass/verfahren - S+S | |
| der Post/stempel - S+S | |
| die Preis/änderung - S+S | |
| der Protokoll/fühler -S+S | |
| die Rahmen/bedingungen - S+S | |
| der Rahmen/vertrag - S+S | |
| die Rechnung/s/stellung - S+S | |
| der Recht/s/berater - S+S | |
| die Recht/s/geschäfte - S+S | |
| der Recht/s/grund - S+S | |
| der Recht/s/nachfolger - S+S | |
| das Recht/s/verhältnis S+S | |
| das Recht/s/verschriften - S+S | |
| die Recht/s/vorschriften - S+S | |
| die Recht/s/wege - S+S | |
| die Rücklage/auffüllung - S+S | |
| | das Sach/verständigen/gutachten - S+S+S |
| der Sach/verständiger - S+S | |

| die Schlichtung/s/stelle - S+S die Schlichtung/s/vereinbarung - S+S die Schloss/er/fätigkeit - S+S die Schloss/er/fätigkeit - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Steuer/speleichung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/zieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Tein/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Versammlung/s/leiter - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/spartei - S+S die Vertrag/s/spartei - S+S die Vertrag/s/syartei - S+S die Vertrag/s/sweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrug/s/stag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Vertrug/s/stendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Schaden/ersatz - S+S | |
|--|------------------------------------|--|
| die Schlichtung/s/vereinbarung - S+S die Schloss/er/tätigkeit - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Scheurn/s/übereignung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/berater - S+S die Steuer/berater - S+S die Steuer/berater - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Tein/räger - S+S die Ton/träger - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/stafe - S+S die Vertrag/s/stafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/stafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S | der Schaden/ersatz - 5 · 5 | der Schaden/ersatz/ansnruch - S+S+S |
| die Schlichtung/s/vereinbarung - S+S die Schloss/er/tätigkeit - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Scherung/s/übereignung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/blastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/klausel - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lahlungen - S+S die Teil/lahlungen - S+S die Teil/rahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Unternehmen/s/ätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/systafe - S+S die Vertrag/s/systafe - S+S die Vertrag/s/systafe - S+S die Vertrag/s/systefugnis - S+S die Vertrag/s/syeeks - S+S die Vertrag/s/sefugnis - S+S die Vertrag/s/sefugnis - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Verkredingung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Schlichtung/s/stelle - S+S | der Schaden/ersatz/anspruen - 5+5+5 |
| die Schloss/er/tätigkeit - S+S die Schluss/bestimmung - S+S die Sicherung/s/übereignung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/berater - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/entheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Ton/träger - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/recht - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/stag - S+S die Vertrag/s/recht - S+S die Verk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S die Werk/durchführung - S+S die Werk/durchführung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Schluss/bestimmung - S+S die Sicherung/s/übereignung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/belastung - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Teril/zahlungen - S+S die Terin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S die Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/syartei - S+S die Vertrag/s/syartei - S+S die Vertrag/s/syeck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die | | |
| die Sicherung/s/übereignung - S+S die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S der Steuer/berater - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/zlahlungen - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S der Ton/träger - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/spartei - S+S die Vertrag/s/sytrafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die | | |
| die Steuer/begleichung - S+S die Steuer/belastung - S+S der Steuer/klausel - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Ton/träger - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S die Vertrag/s/sypartei - S+S die Vertrag/s/sypartei - S+S die Vertrag/s/syratei - S+S die Vertrag/s/sytafe - S+S die Vertrag/s/strafe - | | |
| die Steuer/belastung - S+S der Steuer/berater - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| der Steuer/berater - S+S die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Ton/träger - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/sytrafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/tag - S+S die Vertrag/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Steuer/klausel - S+S die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S die Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/tag - S+S die Vertrag/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Stimm/enthaltung - S+S die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S das Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/spegenstand - S+S die Vertrag/s/systrafe - S+S die Vertrag/s/systrafe - S+S die Vertrag/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Stimmen/gleichheit - S+S die Stimmen/mehrheit - S+S das Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/yartei - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Stimmen/mehrheit - S+S das Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verrmögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/yartei - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/shefugnis - S+S | | |
| dia Stimm/recht - S+S die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Termin/verschiebung - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Tag/es/ordnung - S+S die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/tag - S+S die Verk/durchführung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Stimmen/mehrheit - S+S | |
| die Teil/lieferung - S+S die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Verlust/rechnung - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S die Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Verk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | das Stimm/recht - S+S | |
| die Teil/zahlungen - S+S die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Tag/es/ordnung - S+S | |
| die Termin/verschiebung - S+S das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/systrafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Teil/lieferung - S+S | |
| das Tochter/gesellschaft - S+S der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/systrafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Teil/zahlungen - S+S | |
| der Ton/träger - S+S das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Versammlung/s/leiter - S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Vertretung/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Termin/verschiebung - S+S | |
| das Unternehmen/s/gegenstand - S+S die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | das Tochter/gesellschaft - S+S | |
| die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S die Verlust/rechnung - S+S die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S der Verzug/s/tag - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Ton/träger - S+S | |
| die Verlust/rechnung - S+S die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | das Unternehmen/s/gegenstand - S+S | |
| die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S der Versammlung/s/leiter - S+S der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Unternehmen/s/tätigkeit - S+S | |
| der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Verlust/rechnung - S+S | |
| der Vertrag/s/abschluss - S+S das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | | die Vermögen/s/steuer/richtlinie - S+S+S |
| das Vertrag/s/gegenstand - S+S die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Versammlung/s/leiter - S+S | |
| die Vertrag/s/partei - S+S die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Vertrag/s/abschluss - S+S | |
| die Vertrag/s/strafe - S+S der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | das Vertrag/s/gegenstand - S+S | |
| der Vertrag/s/zweck - S+S die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Vertrag/s/partei - S+S | |
| die Vertretung/s/befugnis - S+S der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Vertrag/s/strafe - S+S | |
| der Verzug/s/tag - S+S das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Vertrag/s/zweck - S+S | |
| das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | die Vertretung/s/befugnis - S+S | |
| das Vorkauf/s/recht - S+S die Werk/beendigung - S+S die Werk/durchführung - S+S | der Verzug/s/tag - S+S | |
| die Werk/durchführung - S+S | | |
| die Werk/durchführung - S+S | die Werk/beendigung - S+S | |
| | | |
| ()-() | das Werk/gegenstand - S+S | |
| der Werk/preis - S+S | | |
| die Werk/realisieurung - S+S | • | |

| die Werk/übergabe - S+S | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| der Werk/vertrag - S+S | |
| die Wert/ermittlung - S+S | |
| die Wert/festsetzung - S+S | |
| die Willen/s/äußerung - S+S | |
| der Wirkung/s/bereich - S+S | |
| die Wirkung/s/dauer - S+S | |
| der Wirtschaft/s/prüfer - S+S | |
| der Wort/laut - S+S | |
| die Zahlung/s/bedingungen - S+S | |
| der Zahlung/s/verpflichter - S+S | |
| der Zeit/punkt - S+S | |
| der Zeit/raum - S+S | |
| das Zustimmung/s/erfordernis - S+S | |
| die Zwang/s/einziehung - S+S | |
| | die Zweig/nieder/lassung - S+Adv.+S |

Was die Zusammensetzungen mit Adjektiv als Erstglied betrifft, habe ich 8 Wörter gefunden. 7 davon sind zweiteilig und 1 ist dreiteilig. Es ist interessant, dass nur 8 aus 192 Substantivkomposita mit Adjektiv gebildet werden. Die meisten Wörter werden in die tschechische Sprache als Adjektiv + Substantiv übersetzt. Zum Beispiel:

- Geschäftsjahr hospodářský rok
- > Gesellschaftsvertrag společenská smlouva
- > Handelskammer obchodní komora
- Rechtsberater právní poradce
- ➤ Zahlungsbedingungen platební podmínky

| Adjektiv als Erstglied | |
|---------------------------|--|
| 2 - gliedrig | 3 - gliedrig |
| | die Allein/vertretung/s/befugnis - A+S+S |
| die Bekannt/machung - A+V | |
| die Geheim/leitung - A+S | |
| der Gesamt/wert - A+S | |
| der Gesamt/preis - A+S | |
| der Groß/handel - A+S | |
| die Nieder/schrift - A+S | |
| der Rein/gewinn - A+S | |

Die Anzahl der Zusammensetzungen mit Verb als Erstglied ist höher als die Anzahl der Zusammensetzungen mit Adjektiv als Erstglied. 8 dieser Komposita sind zweiteilig und 2 sind dreiteilig.

| Verb als Erstglied | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 2 - gliedrig | 3 - gliedrig |
| das Förder/system - V+S | |
| die Geltend/machung - V+V | |
| | die Schied/s/gericht/klausel - V+S+S |
| das Schied/s/gutachten - V+S | |
| der Schied/s/gutachter - V+S | |
| der Schied/s/richter - V+S | |
| die Stamm/einlage - V+S | |
| dasd Stamm/kapital - V+S | |
| der Wett/bewerb - V+S | |
| | der Wett/bewerb/s/verbot - V+S+S |

Im Falle Numerale als Erstglied habe ich nur 2 Komposita identifiziert. Beide sind dreiteilig.

| Numerale als Erstglied | |
|-----------------------------------|--|
| 2 - gliedrig 3 - gliedrig | |
| die Drei/viertel/mehrheit - N+N+S | |
| das Halb/jahr/es/ende - N+S+S | |

Als die Ausnahme will ich auf Pronomen als Erstglied aufmerksam machen. Aus 192 Komposita habe ich nur ein Fall gefunden, wo Pronomen als Erstglied auftritt.

Mehrarbeiten → *Mehr / arbeiten*

Nach dem Durchlesen von mehreren Gesellschaftsverträgen und nach der Ermittlung und Zusammenfassung aller Nominalkomposita kann man konstatieren, dass viele Wörter in den Gesellschaftsverträgen wiederholt vorkommen.

Die am häufigsten wiederholten Nominalkomposita:

| wiederholte Nominalkomposita | Häufigkeit |
|------------------------------|------------|
| Gesellschafterversammlung | 47 |
| Geschäftsanteil | 40 |
| Geschäftsführer | 22 |
| Einzelvertrag | 20 |
| Jahresabschluss | 19 |
| Stammkapital | 13 |
| Stammanlage | 12 |
| Geschäftsführung | 10 |
| Gesellschaftsvertrag | 10 |
| Handelsgesetzbuch | 8 |

Zu einigen Punkten der Hypothese:

1. Aus dem nachstehend aufgeführten Abschnitt aus dem untersuchten Gesellschaftsvertrag kann man feststellen, dass sich die Texte der deutschen Verträge durch ein hohes Vorkommen der Komposita auszeichnen. Die Nominalkomposita sind in dem Beispieltext Kursivschrift geschrieben. Wie man sehen kann, sind die meisten markierten Komposita mehrgliedrig und damit kann ich den ersten Punkt meiner Hypothese bestätigen.

Paragraf 2

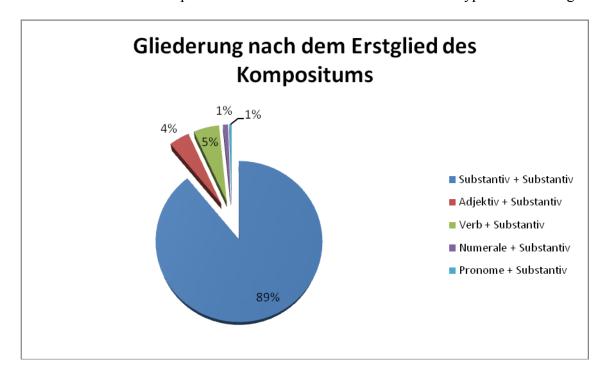
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- [1] Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Gesellschaft wird gegründet am Tage der Unterzeichnung des *Gesellschaftsvertrags* und als juristische Person beginnt sie mit ihrer Eintragung ins *Handelsregister*.
- [2] Das *Geschäftsjahr* ist das *Kalenderjahr*. Das erste *Geschäftsjahr* beginnt mit Eintragung der Gesellschaft ins *Handelsregister* und endet am 31. 12. desselben Jahres.

Paragraf 7

Gesellschafterversammlung

- [1] Die Hauptversammlung wird seitens der Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Die Gesellschafter, welche gemeinsam mehr als ein Zehntel des Stammkapitals besitzen, können immer Angabe der Gründe, die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfordern. Wenn die Geschäftsführer solchen Antrag nicht annehmen, steht das Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung diesen Gesellschaftern allein, zu.
- [2] Die Gesellschafter sind berechtigt, sich durch ihre Familienangehörigen (Eltern, Abkömmlinge, Ehemann, Ehefrau), durch einen anderen Gesellschafter, einen Dritten, welcher in dem Fach Übersicht hat, durch den Rechtberater oder Steuerberater, welche die professionelle Verschwiegenheit zu bewahren haben, vertreten zu lassen. Der Vertreter hat dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor Anfang der Sitzung die schriftliche Vollmacht zu übergeben.
- 2. Aus dem Graf "Gliederung nach dem Erstglied des Kompositums" kann man feststellen, dass die Mehrheit, der von mir aufgesuchten Zusammenstellungen, aus zwei Substantiven besteht. Dank dieser Graphik kann ich auch den zweiten Punkt der Hypothese bestätigen.



3. In meiner Liste von Nominalkomposita habe ich kein Kopulativkompositum entdeckt. Dadurch kann man sagen, dass Kopulativkomposita nur kleine Gruppe der deutschen Komposita bilden (siehe Kapitel.2.1.1 Kopulativkompositum). In allen Komposita, die sich in Texten befinden, wird das zweite Glied des Kompositums durch das Erstglied näher bestimmt. Zum Beispiel:

> § 8. Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Steuerklausel

- 1. Der *Jahresabschluss* ist von dem oder den *Gesellschaftsführer(n)* innerhalb von drei Monaten seit Schluss des *Geschäftsjahres* aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des *Jahresabschlusses* zuzuleiten.
- 2. Sofern nicht eine Prüfung des *Jahresabschlusses* durch einen *Abschlussprüfer* vorgeschrieben ist, kann die *Gesellschafterversammlung* durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss den *Jahresabschluss* von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden *Wirtschaftsprüfer* auf Kosten der Gesellschaft prüfen lassen.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Das Ziel meiner Bachelorarbeit war die Analyse der nominalen Komposita in den Texten, die aus dem Bereich der deutschen Rechtssprache ausgehen. Ich habe vier verschiedene Gesellschaftsverträge untersucht. Ein Gesellschaftsvertag ist als Beispiel im Anhang dieser Bachelorarbeit angelegt.

Aus meiner Analyse ergibt sich, dass ich 192 Nominalkomposita gefunden habe. Aus 192 Nominalkomposita handelt es sich um 172 zweigliedrige, 18 dreigliedrige und nur 2 viergliedrige Komposita.

Die Mehrheit der Nominalkomposita bilden zwei Substantive. Im diesen Fall geht es um 171 Zusammensetzungen. Auf dem zweiten Platz steht die Verbindung Verb und Substantiv. Es handelt sich um 10 Zusammensetzungen. Zusammensetzung von Adjektiv und Substantiv wurde nur in 8 Fällen gefunden und Numerale und Substantiv nur in 2 Fällen. Als die Ausnahme habe ich 1 Verbindung Pronomen + Substantiv gefunden.

Im Kapitel 5 habe ich meine Hypothese vorgelegt. Die Hypothese kann ich positiv auswerten, weil alle drei Punkte bestätigt wurden.

SCHLUSSBETRACHTUNG

In meiner Bachelorarbeit beabsichtigte ich das Thema Wortbildung im Deutschen näher zu bringen und übersichtlich zu machen..

Im 1. Kapitel habe ich mich mit Wortbildung und mit den wichtigen Begriffen der Wortbildung beschäftigt. Zu diesen Begriffen gehört die Definition des Wortes, des Konfixes, der Wortbildungsmorpheme, des Satzes und der Phrase, der unikalen Einheit und als letzte die Definition der Fugenelemente.

Im 2. Kapitel habe ich mich mit verschiedenen Wortbildungsarten befasst. Dort habe ich zwei Wortbildungsarten unterschieden, die ich nachfolgend ausführlich erklärt habe.

Das dritte Kapitel umfasst die Charakteristik der nominalen Komposita und gliedert sich nach dem ersten Glied des Kompositums. Mit dieser Gliederung habe ich mich auch in der praktischen Teil beschäftigt.

Das Thema des letzten Kapitels des theoretischen Teils meiner Bachelorarbeit ist die Fachsprache. Die nähere Beschreibung mit diesem Begriff ist für meine Arbeit unerlässlich, da der Gesellschaftsvertrag grundsätzlich einen Fachtext darstellt und zwar einen Text, der in die Bereiche Rechtssprache, Wirtschaftssprache bzw. Finanzdeutch gehört.

Im praktischen Teil habe ich die substantivischen Zusammensetzungen analysiert. Ich habe die Wörter von zwei Gesichtspunkten beurteilt. Im ersten Fall handelte es um die Gliederung nach der Anzahl der Glieder der ganzen Zusammensetzung, bei dieser Analyse habe ich 172 zweiteilige Komposita, 18 dreiteilige Komposita und nur 2 vierteilige Komposita gefunden. Im zweiten Fall untersuchte ich die Gliederung des Kompositums nach dem Erstglied, und zwar folgendermaßen:

- Substantiv + Substantiv 171 Zusammensetzungen
- Adjektiv + Substantiv 8 Zusammensetzungen
- Verb + Substantiv 10 Zusammensetzungen
- Numerale + Substantiv 2 Zusammensetzungen
- Pronomen + Substantiv 1 Zusammensetzung

Nach Auswertung aller Gesichtspunkten und Merkmale konnte ich feststellen, dass alle drei Punkte der Hypothese bestätigt werden können.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] BRICH, Stefanie, Claudia HASENBALG a Eggert WINTER. *Gabler Wirtschaftslexikon*. Aufl. Editor Stefanie Brich, Claudia Hasenbalg, Eggert Winter. Wiesbaden: Springer Gabler, 2014, ISBN 978-383-4934-642.
- [2] DONALIES, Elke. *Die Wortbildung des Deutschen: ein Überblick*. Tübingen: Narr, 2002. ISBN 38-233-5157-5.
- [3] DUDEN: *Die Grammatik [in zwölf Bänden]*. 6. neu bearb. Aufl. Editor Peter Eisenberg. Mannheim: Dudenverlag, 1998, ISBN 34-110-4046-7.
- [4] FLEISCHER, Wolfgang, Irmhild BARZ a Marianne SCHRÖDER. Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen: M. Niemeyer, 1992, ISBN 34-841-0682-4.
- [5] HABERMANN, Mechthild, Gabriele DIEWALD a Maria THURMAIR. *Duden, Fit für das Bachelorstudium*. Nachdruck. Mannheim: Dudenverl, 2009. ISBN 978-341-1732-715.
- [6] KESSEL, Katja a Sandra REIMANN. Basiswissen Deutsche Gegenwartssprache: ein Lehr- und Übungsbuch. Tübingen: A. Francke, c2005. UTB Sprachwissenschaft, 2704. ISBN 38-252-2704-9.
- [7] LOHDE, Michael. Wortbildung des modernen Deutschen: ein Lehr- und Übungsbuch. Tübingen: Gunter Narr, c2006. Narr Studienbücher. ISBN 38-233-6211-9.
- [8] MÖHN, Dieter a Roland PELKA. *Fachsprachen: eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer, 1984. ISBN 3484251301.
- [9] ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin 2005. ISBN 3-503-07938-6.
- [10] RÖMER, Christine a Brigitte MATZKE. *Lexikologie des Deutschen: eine Einführung*. 2., aktualis. und erg. Aufl. Tübingen: Gunter Narr, 2005. Narr Studienbücher. ISBN 38-233-6128-7.
- [11] SANDER, Gerald G. Deutsche Rechtssprache: ein Arbeitsbuch. Tübingen: A. Francke, c2004. ISBN 37-720-3362-8.

ONLINE QUELLE

- [12] Gesellschaftsvertrag für die Gründung. [online]. [cit. 2015-03-15]. Dostupné z: http://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmengruenden/vertraege/gesellschaftsvertrag/
- [13] MYLBACHR, Radek. Die Fachsprache Recht Grundriss einer Sprachanalyse. Brno 2010. Rigorózní práce. Masarykova Univerzita. Fizolofická fakulta. Ústav germanistiky, nordistiky a nederlandistiky.
- [14] Satzlehre. [online]. [cit. 2015-01-30]. Dostupné z: http://www.meindeutschbuch.de/lernen.php?menu id=19
- [15] Unikale Einheiten. [online]. [cit. 2015-01-30]. Dostupné z: http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/fragen.ansicht?v_kat=22&v_id=3062
- [16] Wortbildung. [online]. [cit. 2015-02-20]. Dostupné z: http://www.schneid9.de/sprache/linguistik/ling09.pdf

SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BM Basismorpheme

bzw. beziehungsweise

DK Determinativkomposita

FM Flexionsmorpheme

KK Kopulativkomposita

KW Kurzwortbildung

mhd. Mittelhochdeutsch

UK unmittelbare Konstituente

usw. und so weiter

vgl. vergleiche

WBM Wortbildungsmorpheme

z.B. zum Beispiel

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang I: Gesellschaftsvertrag, Industrie- und Handelskammer Berlin

ANHANG I: GESELLSCHAFTSVERTRAG



Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertragsbeispiel: Gesellschaftsvertrag der Firma Solmusik Vertriebs GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Solmusik Vertriebs GmbH.
- · Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens ist der Groß- und Einzelhandel mit Tonträgern.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu f\u00f6rdern.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen
- Herr Franz Mayer 10.000 Euro Herr Horst Müller 10.000 Euro Frau Petra Müller 5.000 Euro
- Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember
- Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird
 die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer
 gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

© IHK Berlin Stand: 01. Juli 2014



- Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.
- Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
 Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft
- Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ... Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von ... Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse



- Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von ... Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

- Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von ... Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
- Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteils bemisst sich nach § 12.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
 - Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von ... Wochen wieder aufgehoben wird;
 - o die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;



- in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- Die Gesellschafter k\u00f6nnen bei der Pf\u00e4ndung eines Gesch\u00e4ftsanteils den vollstreckenden Gl\u00e4ubiger befriedigen und den gepf\u00e4ndeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gl\u00e4ubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet
- Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12.
- Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 10 Kündigung

- Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von ... Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 9 und 12
- Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von ... Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 11 Tod eines Gesellschafters

- Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- Der Beschluss ist innerhalb von ... Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.

§ 12 Abfindung / Vergütung

 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.



- Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert.¹
- Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist ... Monate nach
 der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am ... fällig. Das
 restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem
 jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum
 Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der
 Zahlung einer Rate mehr als ... Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- Die Gesellschafter k\u00f6nnen eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen
- Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für ... sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von ... Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werden vom Schiedsgutachter gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).

§ 13 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 14 Beendigung der Gesellschaft

- Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens ...Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 15 Wettbewerbsverbot

 Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betä-

¹ Welches Bewertungsverfahren zweckmäßigerweise gewählt werden sollte, kann nur aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Mögliche Modelle sind die Berechnung nach dem Verkehrswert oder nach dem Ertragswert. Letzteres bemisst sich nach einer Prognoseberechnung. Hierbei werden auf der Basis einer Analyse der in der Vergangenheit erzielten Erträge des Unternehmens und des Marktes die künftig erzielbaren Erträge kapitalisiert.



tigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu er werben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

- Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 16 Beirat

- Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ...Prozent aller vorhandenen Stimmen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung beschließen.
- Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

§ 17 Salvatorische Klausel

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 18 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von Euro von der Gesellschaft getragen.

§ 19 Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen.

Stand: 01. Juli 2014